

Gesellschaftsvertrag:

Haus der Hospiz- und Palliativarbeit „Am Jadebusen“ gGmbH

1. Firma; Sitz

- 1.1. Die Firma der Gesellschaft lautet:
Haus der Hospiz- und Palliativarbeit „Am Jadebusen“ gGmbH.
- 1.2. Sitz der Gesellschaft ist Varel

2. Gegenstand des Unternehmens

- 2.1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.2. Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung des öffentlichen Hospizwesens sowie die selbstlose Unterstützung der in § 53 AO bezeichneten Personen. Dieser Gegenstand wird verwirklicht durch die selbstlose Förderung des Hospizgedankens durch die:
 - Förderung der ambulanten- sowie stationären Hospiz- und Palliativarbeit
 - Finanzierung und den Bau eines Hospizgebäudes,
 - Bereitstellung dieser Räumlichkeiten für stationäre Hospizeinrichtung, ambulante Hospizarbeit, ambulante Palliativarbeit, Angebote für Demenzkranke u.a. sowie als Beratungszentrum für schwererkrankte Menschen,
 - **Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften.**
- 2.3. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.4. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten, es sei denn, sie dienen den gemeinnützigen Zwecken der jeweiligen **steuerbegünstigten** Gesellschafter. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre **eingezahlte Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.**

3. Stammkapital; Stammeinlagen

- 3.1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.200,00 EUR (in Worten: Fünfundzwanzigtausendzweihundert Euro). Die Stammeinlagen werden gehalten von jeweils 1/3 durch die
 - Stadt Varel, vertreten durch den Bürgermeister, Windallee 4, 26316 Varel, in Höhe von 8.400,00 Euro
 - Hospizbewegung Varel e.V., vertreten durch den Vorstand, Windallee 15, 26316 Varel, in Höhe von 8.400,00 Euro
 - mission: lebenshaus gGmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Blumenthalstraße 10, 28209 Bremen, in Höhe von 8.400,00 Euro
- 3.2. Die Gesellschafter haben die Stammeinlage von 25.200,00 Euro eingezahlt und der Gesellschaft zur Verfügung gestellt.

4. Geschäftsführung; Vertretung

- 4.1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinsam vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Die Gesellschafter beschließen für die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung.
- 4.2. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
- 4.3. Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer ergeben sich aus den Gesetz, dem Geschäftsführervertrag, der Geschäftsordnung und den von den Gesellschaftern gegebenen Weisungen. Sie haben die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmans zu erfüllen.
- 4.4. Geschäftsführungsmaßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsverkehr hinausgehen, bedürfen im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung, dies sind insbesondere:
 - Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
 - Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen,
 - Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen
 - Aufnahme neuer und Aufgabe vorhandener Geschäftszweige und Tätigkeitsgebiete
 - Vornahme von Investitionen, soweit diese nicht bereits im Wirtschafts- und Investitionsplan genehmigt sind und € 10.000,00€ im Einzelfall oder 30.000,00 € im Geschäftsjahr überschritten werden. Die vorstehenden Beträge können im Einzelfall durch Gesellschafterbeschluss angepasst werden.
 - Abschluss von Arbeits- und Dienstverträgen
 - Aufnahme und Gewährung von Krediten
 - Gewährung von Pensions- und Versorgungszusagen
 - Zusagen von Ansprüchen, die eine Beteiligung am Umsatz oder Gewinn begründen
 - Erteilung von Prokura oder Handlungsvollmacht
 - Einräumung von Sicherheiten für Dritte, Abgabe von Schuldversprechen, Übernahme von Haftung
 - Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Gesellschafter oder außerhalb des Anstellungsverhältnisses mit einem Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten oder sonstigen leitenden Angestellten
 - Eingehen von Wechselverbindlichkeiten
 - Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von mehr als € 1.000
 - Abschluss von Vergleichen von mehr als € 1.000
 - Abschluss von mehr als 3-jährigen Mietverträgen

Der Geschäftsführer hat spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das Folgejahr vorzulegen, der von der Gesellschafterversammlung zu beschließen ist. Der Wirtschaftsplan hat zu bestehen aus: Stellenplan, Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, Investitionsplan, Finanz- und Liquiditätsplan

5. Geschäftsjahr, Dauer

- 5.1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5.2. Das erste Geschäftsjahr beginnt am Tag der Errichtung der Gesellschaft und endet am 31.12.2016 (Geschäftsjahr).

6. Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

- die Geschäftsführung und
- die Gesellschafterversammlung

7. Gesellschafterversammlung

- 7.1. Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn dies nach dem Gesetz oder nach diesem Gesellschaftsvertrag erforderlich ist, wenn die Einberufung aus sonstigen Gründen im Interesse der Gesellschaft liegt, ferner auf Antrag eines Gesellschafters, jedoch mindestens einmal im Jahr.
- 7.2. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung obliegt der Geschäftsführung. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist die Einberufung durch einen Geschäftsführer ausreichend.
- 7.3. Zu den Gesellschafterversammlungen sind alle Gesellschafter schriftlich zu laden. Die Ladung hat mit einer Frist von 3 Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Ladung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Auf die Einhaltung der Formalien können die Gesellschafter durch Erklärung verzichten.
- 7.4. Jeder Gesellschafter wird sich durch eine Person seines Vereines, seiner Verwaltungsbehörde, seiner Gesellschaft oder einen Angehörigen der steuer- oder rechtsberatenden Berufe vertreten lassen. Der Vertreter ist nur dann zur Teilnahme an der Gesellschafterversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes zuzulassen, wenn er seine Vertretungsbefugnis durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweist.
- 7.5. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.
- 7.6. Die Gesellschafterversammlung wird eine Person bestimmen, die als Versammlungsleiter die Gesellschafterversammlung leitet und für eine ordnungsgemäße Protokollführung der Beschlüsse zu sorgen hat.
- 7.7. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle der auf das Stammkapital entfallenden Stimmen vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist unter Beachtung der Vorschrift des Absatzes 7.3 dieser Bestimmung zu einer neuen Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung zu laden, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen und die Höhe des vertretenen stimmberechtigten Kapital beschlussfähig ist.
- 7.8. Je 100,00 Euro der übernommenen Stammeinlage gewähren eine Stimme.
- 7.9. Die Gesellschafterbeschlüsse werden, soweit nicht vom Gesetz oder in diesem Gesellschaftervertrag andere Mehrheiten vorgesehen sind, tunlichst einstimmig mit dem vertretenen stimmberechtigten Kapital gefasst.
Sollte eine einstimmige Beschlussfassung in der ersten Gesellschafterversammlung nicht erfolgen können, ist zeitnah eine erneute Gesellschafterversammlung einzuberufen und tunlichst eine einstimmige Entscheidung herbeizuführen. Kann keine Einstimmigkeit erzielt werden, so erfolgt die Beschlussfassung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 7.10 Für die Auflösung der Gesellschaft ist eine einstimmige Beschlussfassung erforderlich.
- 7.11 Soweit das Gesetz nicht entgegensteht, ist die Beschlussfassung auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren möglich, wenn alle Gesellschafter zustimmen.
- 7.12 Der Versammlungsleiter hat unverzüglich nach jeder Gesellschafterversammlung die von ihm und gegebenenfalls dem Protokollführer unterzeichnete Versammlungsniederschrift, in die insbesondere sämtliche Gesellschafterbeschlüsse aufzunehmen sind, allen Gesellschaftern zu übersenden; entsprechendes gilt für die in jedem Fall zu fertigende und von mindestens einem Gesellschafter sowie dem Geschäftsführer zu unterzeichnende Niederschrift gemäß Nr. 7.11 dieser Bestimmung über die gefassten Beschlüsse, wobei in diesem Falle die Geschäftsführung für die . Versendung der Niederschrift Sorge zu tragen hat.
- 7.13 Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Absendung der Niederschrift gemäß Nr. 7.12 dieser Bestimmung angefochten werden.

8 Jahresabschluss

- 8.1 Der Jahresabschluss ist von dem oder den Geschäftsführer/n innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen, zu unterzeichnen und unverzüglich den Gesellschaftern zur Feststellung zuzuleiten. § 264 HGB bleibt unberührt.
- 8.2 Sofern nicht eine Prüfung des Jahresabschlusses des Lageberichtes durch den Abschlussprüfer gem. § 316 ff. HGB zwingend vorgeschrieben ist, ist der Jahresabschluss aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung, der mit **einfacher Mehrheit** des generell stimmberechtigten Stammkapitals zu fassen ist, von einem von dieser Mehrheit zu bestellenden Wirtschaftsprüfer auf Kosten der Gesellschaft zu prüfen
- 8.3 Die Gesellschafterversammlung stellt innerhalb von 8 Monaten seit Schluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss fest und beschließt mit einfacher Mehrheit über die Entlastung der Geschäftsführung.

9 Mittelverwendung; Ausschluss der Gewinnausschüttung

- 9.1 Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die Erreichung der satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 9.2 Die Gesellschafterversammlung kann mit einfacher Mehrheit des generell stimmberechtigten Kapital beschließen, dass die Mittel der Gesellschaft ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, die der Durchführung konkreter, den Gegenstand der gGmbH verwirklichender Vorhaben dienen, und dass bis zu einem Viertel des Überschusses der Einnahmen über die Kosten aus Vermögensverwaltung einer freien Rücklage zugeführt wird,
- 9.3 Es dürfen kein Gesellschafter und kein Dritter durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 9.4 **Der Geschäftsführer arbeitet gegen Erstattung von Auslagen (z. B. Gehaltsanteile aus bestehenden Beschäftigungsverhältnissen).**

10 Verfügung über Geschäftsanteile

- 10.1 Jede Teilung, Vereinigung, entgeltliche oder unentgeltlich Veräußerung oder Abtretung von Geschäftsanteilen sowie jede Sicherungsübereinung, Verpfändung oder sonstige Belastung von Geschäftsanteilen ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig.
- 10.2 Vor Übertragung des Geschäftsanteiles auf einen Dritten, ist dieser zunächst den übrigen Gesellschaftern zum Kauf in Höhe der gezeichneten Stammeinlage anzubieten. Macht einer der Gesellschafter nicht von seinem vorrangigen Recht Gebrauch, so wächst dieses Recht den verbleibenden Gesellschafter zu.

11 Auflösung der Gesellschaft

- 11.1 Die Auflösung der Gesellschaft kann nur durch einstimmigen Beschluss aller Gesellschafter erfolgen. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks sind zunächst die Verbindlichkeiten abzulösen. Das verbleibende Vermögen, **soweit es die eingezahlten Kaitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt**, fällt im Verhältnis der eingezahlten Stammeinlagen an die **steuerbegünstigten** Gesellschafter die es für die in Ziff. 2. genannten steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden haben.
- 11.2 Soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes bestimmt, nimmt der Geschäftsführer die Aufgaben der Liquidation vor. Er kann von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

12 Einziehung von Geschäftsanteilen

- 12.1 Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.
- 12.2 Die Zwangseinziehung eines Geschäftsanteiles ist zulässig, wenn ein Gesellschafter eines Geschäftsanteiles seine Gesellschafterpflichten grob verletzt, wenn ein Geschäftsanteil gepfändet oder über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder wenn die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird, sowie beim Austritt eines Gesellschafters.
Bei Pfändung eines Geschäftsanteiles kann die Gesellschaft den Anteil nach Ablauf eines Monats, sofern die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zwischenzeitlich nicht aufgehoben wurden, einziehen. Die Gesellschaft kann den vollstreckenden Gläubiger befriedigen. Der betroffene Gesellschafter kann der Befriedigung nicht widersprechen.
- 12.3 Die Einziehung erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung ohne Mitwirkung des betroffenen Gesellschafters. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit des generell stimmberechtigten Kapitals.
- 12.4 Statt der Einziehung kann die Gesellschaft bestimmen, dass der betreffende Geschäftsanteil an sie selbst oder an eine von ihr zu benennende juristische Person abgetreten wird.

13 Austritt aus der Gesellschaft

- 13.1 Jeder Gesellschafter kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären. Die Austrittserklärung hat mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres mittels eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung ist das Datum des Poststempels.
- 13.2 Tritt ein Gesellschafter aus, wird die Gesellschaft nicht aufgelöst.
- 13.3 Die Gesellschaft ist berechtigt, den Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters einzuziehen.
- 13.4 Der Gesellschafter erhält bei seinem Ausscheiden nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile zurück. Eine darüber hinausgehende Abfindung wird dem ausscheidenden Gesellschafter nicht gewährt.

14 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand bis zu einem Höchstbetrag von 2.500,00 EUR.

15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.